

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Dramaturgie

(in der Fassung der Änderungsordnung vom 16. Dezember 2020)*¹

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat der Fakultätsrat III am 18. Januar 2012 nach Einholung des Benehmens des Senates am 20. Dezember 2011 die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Dramaturgie beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studienvoraussetzungen	1
§ 3	Studienform, Studienbeginn, Umfang des Studiums	2
§ 4	Studienziel	2
§ 5	Gliederung des Studiums	3
§ 6	Studieninhalte	3
§ 7	Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen	3
§ 8	Studienberatung	4
§ 9	In-Kraft-Treten	4

Anlage: Modulordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt den Aufbau und die Inhalte des konsekutiven Masterstudiengangs Dramaturgie an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig.

§ 2

Studienvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Bachelor- oder gleichwertiges Studium im Fach Dramaturgie, Theater-, Musik- oder Medienwissenschaft.

Ein Studienabschluss in einem anderen Fach kann im Einzelfall den Zugang ermöglichen, soweit die erforderlichen fachlichen Eingangsqualifikationen sichergestellt sind.

- (2) Das Studium setzt fachrelevante wissenschaftliche Befähigung und künstlerische Begabung voraus. Diese Voraussetzungen werden durch eine Aufnahmeprüfung ermittelt. In Vorbereitung hierzu ermöglicht die Hochschule Konsultationen.
- (3) Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung ist eine absolvierte sechsmonatige Theater-, Medien- oder Musikpraxis nachzuweisen. Diese sollte inhaltlich so ausgestaltet sein, dass der Bewerber seine für den Studiengang spezifische wissenschaftliche und künstlerische Befähigung erproben konnte.
- (4) Im Übrigen gilt für den Zugang zum Studium die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Studienform, Studienbeginn, Umfang des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Dramaturgie ist im Direktstudium (Vollzeitstudium) zu absolvieren. Bei Aufnahme einer studienbezogenen Berufstätigkeit, während einer Elternzeit, wegen der Betreuung eigener minderjähriger Kinder oder erkrankter/ pflegebedürftiger Angehöriger oder bei eigener Behinderung/ andauernder Erkrankung kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden. Die Regelungen über das Teilzeitstudium der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.
- (2) Der Masterstudiengang Dramaturgie gemäß dieser Ordnung ist konsekutiv entsprechend den in § 2 Absatz 1 beschriebenen Zugangsvoraussetzungen.
- (3) Die Aufnahme des Studiums ist nur alle 2 Jahre mit Beginn des Wintersemesters und erstmals zum Wintersemester 2012/13 möglich.
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen wird in der als Anlage zu dieser Studienordnung erlassenen Modulordnung (nachfolgend: Modulordnung) ausgewiesen. Insgesamt müssen Studienleistungen im Wert von 120 Credit Points, d.h. ECTS-Punkten nach dem European Credit Transfer System (nachfolgend: CP) erbracht werden.

§ 4

Studienziel

- (1) Ziel des Masterstudiengangs Dramaturgie ist die Vertiefung und Erweiterung wissenschaftlicher, künstlerischer und kommunikativer Kompetenzen im Bereich der Dramaturgie. Die Studenten **erwerben** in der Aneignung von profundem **theoretischen** Wissen und künstlerisch-dramaturgischer Praxis in den Bereichen Theater, Medien und Musik/Tanz die Fähigkeit, selbständig Forschungsfelder und Projekte zu entwickeln und sie eigenständig und in eigener Verantwortung durchzuführen.

Sie ergänzen ihren Kenntnisstand in Hinblick auf interdisziplinäre Zusammenhänge. Sie trainieren und reflektieren die Präsentation und Vermittlung ihrer Konzepte, Projekte und Forschungsfragen auf hohem **professionellen** Niveau.

- (2) Das Studium endet mit dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. In der Modulordnung ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele CP auf die einzelnen Module entfallen. Pro Studienjahr sollen 60 CP erworben werden.
- (2) Mit der Einschreibung in den Studiengang bzw. mit der Rückmeldung meldet sich der Student für die im jeweiligen Semester beginnenden, von ihm zu belegenden Module an. Mit der Anmeldung zum Modul hat der Student dessen Teilnahmevoraussetzungen nachzuweisen. Die Frist nach Satz 2 kann bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls verlängert werden.

§ 6

Studieninhalte

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang Dramaturgie umfasst vertiefende und erweiternde wissenschaftliche Veranstaltungen in unterschiedlichen Lehrformen aus den Bereichen Theater, Medien, Musik/Tanz und diese Bereiche wiederum übergreifende Fächer. Sie sind die Grundlagen für die selbständige Entwicklung von Forschungsfragen und Projekten. Sie sind eng verbunden mit künstlerisch-dramaturgischen Praxisveranstaltungen, realisiert z.B. als Praktika oder Projekte, sowie mit deren Reflektion in Bezug auf alle Fragestellungen dramaturgischer Praxis und Theorie. In gesonderten Veranstaltungen werden die Fähigkeiten zur Präsentation und Vermittlung von Konzepten, Projekten und Forschungsfragen trainiert.
- (2) Die spezifischen Ziele und Inhalte sind in der Modulordnung geregelt.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

- (1) Die Modulordnung enthält die für den Studiengang obligatorischen, wahlobligatorischen und fakultativen Module, deren zeitlichen Umfang (Semesterwochenstunden, Workload), bezogen auf die einzelnen Semester einschließlich der entsprechenden Vermittlungsformen, die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und die damit zu erreichenden CP. Der ausgewiesene Studienablauf ist als Empfehlung zu betrachten.
- (2) Die Formen der Lehrveranstaltungen sind in der Regel Vorlesungen, Seminare, Kolloquien, Übungen, Kurse, Exkursionen, Praktika sowie Einzel- und Gruppenunterricht. Soweit in der Modulordnung für eine Lehrveranstaltung mehrere Veranstaltungsarten alternativ oder kumulativ angegeben sind, erfolgt die konkrete Festlegung für das Semester durch die Hochschule im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis.

(3) Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Näheres regelt die Modulordnung.

§ 8

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Referat Studienangelegenheiten der Hochschule für Musik und Theater Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten und Einschreibemodalitäten sowie allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe der Fakultät und der Fachrichtung. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten in Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Das Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater Leipzig berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2012/2013 am 1. September 2012 in Kraft.

Anlage: Modulordnung

Die am 8. Februar 2012 durch das Rektorat genehmigte Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 9. Februar 2012

Der Rektor ^{*1}

^{*1} - Änderungsnachweis (nichtamtlich)

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Dramaturgie vom 9. Februar 2012 wurde geändert durch:

1.	3. Änderungsordnung zur Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Dramaturgie vom 16. Dezember 2020
----	---